

Krabbelstubenordnung

Unsere Krabbelstube ist ein Ort, wo **Freundschaften** geknüpft werden und die Kinder in der **Gemeinschaft**, in Geborgenheit und Ruhe spielerisch lernen und friedliche Konfliktlösungen finden können. **Miteinander** ist für uns wichtig und damit sich alle an die gleichen Regeln halten gibt es eine Hausordnung. Alle Personen, die sich im Kindergarten aufhalten, achten auf **Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit**.

I. Betrieb

1. Abenteuer Familie betreibt einen privaten Kindergarten mit angeschlossener Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes i.d.g.F.
2. Die Krabbelstuben werden als Ganztagskrabbelstuben mit Mittagsbetrieb geführt.
3. Das Rauchen in der Einrichtung und auf dem Parkplatz ist nicht gestattet.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstuben beginnt jeweils am 1. Montag im September eines jeden Jahres und dauert bis zum letzten Freitag im Juli des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien im August dauern 5 Kalenderwochen und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres.
3. Der Kindergarten ist in den Weihnachts- und Osterferien geschlossen.
4. Es wird kein Sommerjournaldienst angeboten.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit der Krabbelstuben sind wie folgt festgesetzt
Montag bis Freitag von 7:00 - 15:00 Uhr
(Samstags, Sonn- und Feiertage geschlossen)
 - a) Aus sicherheitstechnischen Gründen ist unsere Türe nur zu gewissen Zeiten von außen zu öffnen. Diese sind von 6:55 - 8:30 Uhr und von 11 - 13:30 Uhr.
Die restliche Zeit bitte in der jeweiligen Gruppe anläuten, nachmittags bitte Leitungsklingel verwenden.
2. Die Aufenthaltsdauer der Kinder in Krabbelstuben darf sechs Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

IV. Aufnahme in die Krabbelstube

1. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
2. Voraussetzung für die Aufnahme sind nachstehende Bedingungen:
 - die Vollendung des 18. Lebensmonats und
 - Berufstätigkeit (oder Ausbildung) der Eltern oder des Alleinerziehers
3. Die Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.
4. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes setzt die Bereitschaft zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes voraus.

V. Elternbeiträge

1. Der Besuch einer Krabbelstube ist nach Maßgabe des Oö. KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Vor diesem Zeitpunkt werden monatlich angemessene Tarife eingehoben.
2. Für die Betreuung ab 13.00 Uhr wird für Kinder ab dem vollendeten 30 Lebensmonat ein einkommensabhängiger Nachmittagstarif vorgeschrieben.
3. Es werden angemessene Materialbeiträge und/oder Veranstaltungsbeiträge eingehoben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden
4. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird tageweise abgerechnet. Das Mittagessen wird im vorhinein bestellt. Darum ersuchen wir Sie uns bereits in der Früh (bis spätestens 8:30 Uhr) zu informieren, sollte Ihr Kind nicht die Einrichtung besuchen. Ansonsten muss der Beitrag trotzdem eingehoben werden.
5. Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die beiliegende Tarifordnung!

VI. Mitgliedsbeiträge

1. Für Kinder ab dem 30. Lebensmonat werden Mitgliedsbeiträge für den Privaten Trägerverein eingehoben. Vor diesem Zeitpunkt entfällt der Mitgliedsbeitrag.
2. Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält das beiliegende Mitgliedsformular!

VII. Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und ist der Leitung schriftlich bekannt zu geben. Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag zu entrichten.

VIII. Widerruf der Aufnahme

1. Der Kindergartenerhalter kann die Aufnahme eines Kindes in die Krabbelstube widerrufen, wenn
 - a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
 - d) Die Eltern bzw. der Alleinerzieher binnen 2 Monaten keine Berufstätigkeit bzw. Ausbildung nachweisen kann.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

X. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern verpflichten sich, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres eine Bestätigung über eine haus- oder kinderärztliche Untersuchung des Kindes vorzulegen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Um das Ordnungssystem zu erleichtern, bitte alle mitgebrachten Kleidungsstücke kennzeichnen. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Ist ein Kind verhindert die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.

5. Die Eltern werden ersucht, den Kindern keine Wertgegenstände mitzugeben, da bei Verlust keine Haftung übernehmen kann. Gleiches gilt für mitgebrachtes Spielzeug.
6. Die Eltern haben die Einrichtung über eventuelle Lebensmittelunverträglichkeiten umgehend zu informieren. Darüber hinaus wird zum Wohle der Kinder gebeten, die Jausenbox mit gesunden Lebensmitteln zu füllen. Für mitgebrachte Speisen kann keine Haftung übernommen werden.
7. **Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen!** Bedenken Sie, dass Durchfall, Erbrechen, Augenentzündungen, Läuse oder andere Erkrankungen ansteckend sind. Bitte keine fiebersenkenden Mittel (z.Bsp. Nureflex) vor dem Kindergartenbesuch verabreichen. Die Kinder sollten den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn sie **2 Tage fieberfrei** waren.
8. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von **Infektionskrankheiten** des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine **ärztliche Bestätigung** darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
9. Ein von **Kopfläusen** befallenes Kind kann die Krabbelstube erst dann wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und frei von Läusen und vermehrungsfähigen Nissen ist (eine **ärztliche Bestätigung** darüber ist vorzulegen).
10. Es ist dem Kindergarten gesetzlich untersagt Medikamente zu verabreichen, außerdem ist es untersagt Medikamente mit in die Einrichtung zu bringen (auch keine homöopathischen Mittel)
11. Die Eltern verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
12. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen.

Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die **Aufsichtspflicht** in der Krabbelstube beginnt mit der **persönlichen Übernahme** des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht keine Aufsichtspflicht ausgenommen für die Dauer von Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge etc.

13. Die Eltern verpflichten sich, **Änderungen der Familienverhältnisse** sowie (z.B. Wohnadresse, Telefonnummer, Änderung des Arbeitgebers) unverzüglich der Kindergartenleitung bekannt zu geben.
14. Den Eltern werden wichtige Informationen über die Anschlagtafeln, Elternbriefe oder auf der Homepage mitgeteilt.
15. Eine Bezugsperson muss jederzeit telefonisch erreichbar sein!

XI. Pflichten des Rechtsträgers:

1. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
2. Der Rechtsträger hat außerdem sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Dafür werden Bestätigungen über haus- oder kinderärztliche Untersuchungen anerkannt.
3. Fotos von Kinderaktivitäten werden nur mit jenen Kindern veröffentlicht, deren Erlaubnis wir von Ihnen schriftlich eingeholt haben.

Diese Krabbelstubenordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft.

Ingo Spindler, Obmann